

27.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fzzu **Punkt ...** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMoG)

A.**Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 1110, 8100),
Artikel 5 Abs. 2 (Änderung von RVG und GKG)
 - a) In Artikel 1 ist das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1110 ist die Angabe "18,00 EUR" durch die Angabe "23,00 EUR" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 8100 ist die Angabe "15,00 EUR" durch die Angabe "18,00 EUR" zu ersetzen.
 - b) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" ist zu streichen.
 - bb) Absatz 2 ist aufzuheben.

...

Begründung:

Die Annahme des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die Justizhaushalte der Länder würden durch das Gesetz nicht belastet, trifft nicht zu. Sie beruht auf der unzutreffenden Prämisse, dass bereits der Entwurf in der von den Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung eingebrachten Fassung Mehreinnahmen der Länderhaushalte in Höhe von 4 Mio. Euro zur Folge hätte.

Zweifel an dieser Aussage hat bereits die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2003 in Berlin geltend gemacht; sie sind dem Bundesministerium der Justiz in mehreren Gesprächen umfassend erläutert worden.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes würde die Länder bis zum Inkrafttreten der Erhöhung der Mindestgebühren für Mahnverfahren am 1. Juli 2006 mit Mehrausgaben von mindestens 4,3 Mio. Euro pro Jahr belasten. Das ist in Anbetracht der äußerst angespannten Lage der Haushalte der Länder nicht akzeptabel. Es ist deshalb geboten, dass die für den 1. Juli 2006 vorgesehene Erhöhung der Mindestgebühr für Mahnverfahren bereits am 1. Juli 2004 in Kraft tritt.

2. Zu Artikel 1 (Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG))

Artikel 1 Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1220 ist die Angabe "4,0" durch die Angabe "4,5" zu ersetzen.
- b) In Nummer 1221 ist die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,5" zu ersetzen.
- c) In Nummer 1222 ist die Angabe "2,0" durch die Angabe "2,5" zu ersetzen.
- d) In Nummer 1223 ist die Angabe "3,0" durch die Angabe "3,5" zu ersetzen.
- e) In Nummer 1413 ist die Angabe "4,0" durch die Angabe "4,5" zu ersetzen.
- f) In Nummer 1414 ist die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,5" zu ersetzen.
- g) In Nummer 1415 ist die Angabe "2,0" durch die Angabe "2,5" zu ersetzen.
- h) In Nummer 1416 ist die Angabe "3,0" durch die Angabe "3,5" zu ersetzen.
- i) In Nummer 5122 ist die Angabe "4,0" durch die Angabe "4,5" zu ersetzen.
- j) In Nummer 5123 ist die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,5" zu ersetzen.
- k) In Nummer 5124 ist die Angabe "2,0" durch die Angabe "2,5" zu ersetzen.
- l) In Nummer 7120 ist die Angabe "4,0" durch die Angabe "4,5" zu ersetzen.
- m) In Nummer 7121 ist die Angabe "1,0" durch die Angabe "1,5" zu ersetzen.

- n) In Nummer 7122 ist die Angabe "2,0" durch die Angabe "2,5" zu ersetzen.
- o) In Nummer 8210 ist die Angabe "2,0" durch die Angabe "2,4" zu ersetzen.
- p) In Nummer 8211 ist die Angabe "0,4" durch die Angabe "0,8" zu ersetzen.
- q) In Nummer 8220 ist die Angabe "3,2" durch die Angabe "3,6" zu ersetzen.
- r) In Nummer 8221 ist die Angabe "0,8" durch die Angabe "1,2" zu ersetzen.
- s) In Nummer 8222 ist die Angabe "1,6" durch die Angabe "2,0" zu ersetzen.
- t) In Nummer 8223 ist die Angabe "2,4" durch die Angabe "2,8" zu ersetzen.
- u) In Nummer 8310 ist die Angabe "0,4" durch die Angabe "1,2" zu ersetzen.
- v) In Nummer 8311 ist die Angabe "2,0" durch die Angabe "2,4" zu ersetzen.
- w) In Nummer 8320 ist die Angabe "3,2" durch die Angabe "3,6" zu ersetzen.
- x) In Nummer 8321 ist die Angabe "0,8" durch die Angabe "1,2" zu ersetzen.
- y) In Nummer 8322 ist die Angabe "1,6" durch die Angabe "2,0" zu ersetzen.
- z) In Nummer 8323 ist die Angabe "2,4" durch die Angabe "2,8" zu ersetzen.
- z1) In Nummer 8400 ist die Angabe "0,6" durch die Angabe "0,8" zu ersetzen.

Begründung:

Durch das vom Deutschen Bundestag am 11. Februar 2004 beschlossene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz werden die Haushalte der Länder trotz der insoweit erfolgten Verbesserungen nach wie vor zusätzlich belastet. Es war jedoch stets das einvernehmliche Ziel, die Strukturreform des Kostenrechts so zu gestalten, dass sie bezüglich der Länder kostenneutral erfolgt. Deshalb ist es erforderlich, wenigstens einen Teil der am 19. Dezember 2003 vom Bundesrat beschlossenen und vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigten Forderungen (BR-Drs. 830/03 - (Beschluss)) aufzugreifen und im Vermittlungsausschuss weiterzuverfolgen.

Die davon betroffenen Kostenverzeichnis-Nummern betreffen die Gebühren der Berufungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten (Buchstabe a bis h), Berufungsverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Buchstabe i bis k) Berufungsverfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (Buchstabe l bis n) sowie erstinstanzliche Verfahren (Buchstabe o und p), Berufungsverfahren (Buchstabe q bis z) und selbständige Beweisverfahren (Buchstabe z1) vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit. Teilweise sind diese Änderungen auch aus sachlichen Gründen angezeigt. Insoweit sei auf die Einzelbegründungen in der BR-Drs. 830/03 (Beschluss) verwiesen.

B.

3. Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.